



# Landgericht Tübingen

Landgericht Tübingen, PF 1840, 72008 Tübingen

Gansel Rechtsanwälte  
Wallstraße 59  
10179 Berlin

Datum: 22.11.2018

Durchwahl: 07071 200-2675

Aktenzeichen: **2 O 174/18**

(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN AM 27. NOV. 2018

In Sachen

█/. Volkswagen AG  
wg. Schadensersatz

Ihr Zeichen: 2516mp-10869-█

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 30.10.2018 und eine Abschrift des Urteils vom 30.10.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Rosenbaum  
Justizfachangestellter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Doblerstraße 14, 72074 Tübingen Parkmöglichkeiten: Neckarparkhaus, Parkhaus Altstadt-König oder Parkhaus Metropol,  
barrierefreier Zugang zum Gerichtsgebäude an der Einfahrt  
Bushaltestelle Lustnauer Tor/Doblerstraße

Telefon 07071 200-0 Telefax 07071 200-2900 E-Mail [poststelle@lgtuebingen.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@lgtuebingen.justiz.bwl.de)  
Internet [www.landgericht-tuebingen.de](http://www.landgericht-tuebingen.de)

Sprechzeiten Wir haben gleitende Arbeitszeit - Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten -: Mo. - Do.: 09:00 - 15:30 Uhr, Fr.:  
09:00 - 12:00 Uhr

Aktenzeichen:  
2 O 174/18



Landgericht Tübingen

FA:  
TBB: 11.12.18  
Benfung: 27.12.18  
Begründung: 28.01.19

## Im Namen des Volkes

### Versäumnis- und Endurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel Rechtsanwälte**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 2516mp-10869-10986

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Gz.:  
TMBKE61Z0B2150689

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: VT1815631

wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Tübingen - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Schäfer-Vogel als Einzelrichterin am 30.10.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.394,69 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.02.2015 aus 19.000,- EUR und nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 10.394,69 EUR ab Rechts-

hängigkeit zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für weitere Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Skoda vom Typ Octavia 2.0 TDI Combi 4x4 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 958,19 ER nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20% und die Beklagte 80% zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, bezüglich der vom Kläger zu tragenden Kosten jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des geschuldeten Betrages.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.979,22 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen die beklagte Volkswagen AG Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung geltend.

Der Kläger bestellte am 04.02.2015 bei der Schwabengarage GmbH, Stuttgart M, Cannstatter Str. 46, 70190 Stuttgart das Fahrzeug Modell Skoda Octavia 2.0 TDI Combi 4x4, FIN [REDACTED] für 19.000,- EUR (Anlage K 1). Zu diesem Zeitpunkt hatte der PKW bereits eine Laufleistung von 16.400 km. Der Kläger hat den Kaufpreis bezahlt und ließ das Fahrzeug auf sich zu. Bis zum 30.10.2018 wurden mit dem Fahrzeug insgesamt 122.200 km zurück-

gelegt.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor der Beklagten des Typs EA 189 Euro 5 ausgestattet. Gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 715/2007 musste die Herstellerin nachweisen, dass die von ihr hergestellten Neufahrzeuge über eine Typengenehmigung gemäß der Verordnung verfügen. Eine solche Typengenehmigung setzt voraus, dass die in der Verordnung vorgesehenen Abgasgrenzwerte eingehalten werden. Die Werte werden gemäß der zugehörigen Durchführungsverordnung unter Laborbedingungen in dem sogenannten „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ (NEFZ) ermittelt.

In dem vom Kläger erworbenen Fahrzeug ist eine Software verbaut, welche den NEFZ erkennt und sodann das Abgasrückführungssystem in den Modus 1 schaltet. In diesem Modus kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate und somit zu einem geringen Schadstoffausstoß. Im Normalbetrieb wird das Abgasrückführungssystem demgegenüber im Modus 0 betrieben, bei dem die Abgasrückführung verringert ist, so dass es zu einem höheren Schadstoffausstoß kommt.

Die Beklagte wurde vom Kraftfahrtbundesamt verpflichtet, bei allen Fahrzeugen, die mit dem Motor EA 189 ausgestattet sind, die aus Sicht des Bundesamts unzulässigen Abschaltvorrichtungen entfernen zu lassen und nachzuweisen, dass nun die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Beklagte bietet zwischenzeitlich ein kostenloses Software-Update an, bei dem die Abgasrückführung entgegen dem früheren Zustand nicht generell im Fahrbetrieb außerhalb des Prüfzyklus im Modus 0 betrieben wird, sondern nur noch dann, wenn die Außentemperatur unter 15 Grad Celsius bzw. über 33 Grad Celsius liegen und/oder das Fahrzeug in einem Bereich gefahren wird, der über 250 Meter über dem Meeresspiegel liegt.

Der Kläger hat die von der Beklagten angebotene überarbeitete Software nach eigener Aussage in der mündlichen Verhandlung aufspielen lassen, nachdem das Kraftfahrtbundesamt gegenüber den vom Abgasskandal betroffenen Autokäufern die Zwangsstillegung der Fahrzeuge angedroht hat, sollte das von der Beklagten angebotene Update nicht aufgespielt werden.

Mit Anwaltsschreiben vom 26.03.2018 (Anlage K 27) hat der Kläger die Beklagte erfolglos zur Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeuges unter Fristsetzung von einem Monat aufgefordert.

Der Kläger behauptet, ihm sei es um den Erwerb eines umweltfreundlichen Fahrzeugs gegangen. Der zuvor gefahrene Skoda habe nur der EUR 4 Norm entsprochen. Dieselfahrzeuge, die der EURO 6 Norm entsprochen hätten, seien im Zeitpunkt des Erwerbs des streitgegenständlichen PKWs erst wenige Monate auf dem Markt gewesen. Er sei der Überzeugung gewesen, mit

dem Erwerb eines der EURO 5 Norm entsprechenden Fahrzeugs einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Die bei seinem Fahrzeug verwendete Software erfülle die von der Beklagten beworbene Umweltfreundlichkeit gerade nicht, da das Abgasreinigungssystem außerhalb des Prüfzyklus nicht in Anwendung komme, so dass die auf der Prüfung beruhenden Angaben über Schadstoffausstoß im realen Straßenverkehr niemals eingehalten würden. Zudem handele es sich dabei um eine unzulässige Abschaltvorrichtung. Der Einbau der Manipulations-Software sei mit Wissen und Wollen des Vorstandes der Beklagten erfolgt. Ob das aufgespielte Software-Update zu Folgeproblemen führe, könne dahinstehen. Jedenfalls habe das manipulierte Fahrzeug wegen der Manipulation einen geringeren Wert, zumal die Beklagte sich weigere, gegenüber den betroffenen Fahrzeugkäufern zu garantieren, dass sich die Installation eines Software-Updates nicht negativ auf andere Bauteile des Fahrzeugs auswirke.

Der Kläger ist der Rechtsauffassung, ihm stünde wegen des mangelhaften Kaufgegenstandes ein deliktischer Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu (1.). Zudem begehrt er Feststellung, dass die Beklagte zum Ersatz weiterer Schäden verpflichtet ist, die aus der Ausstattung des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit der manipulierten Motorsoftware resultieren. Die Beklagte befinde sich bereits in Annahmeverzug (Antrag Ziff. 3). Die Beklagte sei desweiteren verpflichtet, die vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten zu erstatten (Antrag Ziff. 4).

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19.000,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4 % seit dem 4. Februar 2015 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zu-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke Skoda vom Typ Octavia 2.0 TDI Combi 4x4 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungersatzes, dessen Höhe gemäß § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, derzeit jedoch maximal 6.020,78 EUR betragen soll.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Skoda vom Typ Octavia 2.0 TDI Combi 4x4 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug-um-Zug-Leistungen im Annahmeverzug befindet.

4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.266,16 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für die Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung am 30.10.2018 niemand erschienen. Der Bevollmächtigte der Beklagten war mit Schreiben vom 17.09.2018 unter Beifügung der Verfügung vom 17.09.2018 geladen worden. Die Schreiben wurden ihm am 20.09.2018 zugestellt.

In der mündlichen Verhandlung hat die Unterbevollmächtigte des Klägers neben den Sachanträgen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt.

## Entscheidungsgründe

### I.

Hinsichtlich eines Teilbetrages von 10.394,69 EUR und Zinsen in Höhe von 4 % seit 04.02.2015 aus 19.000,00 und Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit allerdings nur aus 10.394,69 EUR (Klagantrag Ziff. 1), sowie hinsichtlich des Feststellungsantrags (Klagantrag Ziff. 2) und hinsichtlich der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 958,19 EUR erweist sich die Klage als begründet, da der diesbezügliche Klägervortrag infolge Säumnis des Beklagten als zugestanden gilt (§ 331 Abs. 1 ZPO) und schlüssig ist.

### II.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen, weil der klägerische Vortrag un schlüssig ist.

1. Ein über 10.394,69 EUR hinausgehender Betrag ist aus § 826 BGB nicht geschuldet, weil von dem ursprünglich gezahlten Kaufpreis von 19.000,00 EUR im Rahmen der Schadensberechnung nach § 249 BGB nicht nur Nutzungersatz von maximal 6.020,78 EUR sondern Nutzungersatz von 8.605,31 EUR in Abzug zu bringen ist. Der Wert der vom Kläger bis zum Tag der mündlichen Verhandlung gezogenen Nutzungen beläuft sich bei einem Bruttokaufpreis von 19.000,00 EUR,

einer Fahrleistung von 122.200,00 EUR zum 30.10.2018, bei einer auf 250.000 km geschätzten Gesamtlauflistung abzüglich von 16.400 km Anfangslauflistung nach der Formel Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer / Gesamtlauflistung - Anfangslauflistung auf 8.605,31 EUR. Prozesszinsen nach § 291 BGB sind daher auch nur aus 10.394,69 ER geschuldet.

2. Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs ist abzuweisen, weil die Beklagte sich nicht gemäß § 293 BGB im Annahmeverzug befindet. Denn der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat die Beklagte mit Schreiben vom 26.03.2018 zur Zahlung von 19.000,00 EUR Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Pkw aufgefordert, also ohne Anrechnung der gezogenen Nutzungen. Eine Zuvieforderung des Schuldners führt aber grundsätzlich nicht zum Annahmeverzug (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 12. September 2007 - 7 U 169/06, NJW 2008, 295, juris Rdnr. 21, OLG Koblenz, Urteil vom 19. Juni 2008 - 6 U 1424/07, NJW 2009, 151, juris Rdnr. 61 f., Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl., § 298 Rdnr. 2). Im Streitfall hätte der Kläger nämlich, was zur Überzeugung des Gerichts feststeht, seine Zug um Zug zu erbringende Leistung nicht erbracht, wenn die Beklagte nur den tatsächlich geschuldeten Betrag geleistet hätte).

3. Der Kläger kann schließlich von der Beklagten gemäß §§ 826, 31 BGB Ersatz seiner vorgeichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangen, weil er die Beklagte durch seinen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 26.03.2018 zur Erstattung des Kaufpreises aufgefordert hat, jedoch nur aus dem berechtigten Gegenstandswert von 10.394,69 EUR. Das Gericht erachtet dabei allerdings nur eine 1.3 fache Gebühr für angemessen, weil der Rechtsfall nach 2300 Anlage 1 RVG nicht besonders umfangreich oder schwierig war, weil er tatsächlich und rechtlich einer Vielzahl bereits bearbeiteter Fälle entspricht und nur eine geringfügige Anpassung bereits vorliegender Musterklagen erforderte.

4. Soweit der Kläger die Kosten zu tragen hat, folgt die Kostenentscheidung aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708, 709 S. 2 ZPO.

5. Der Streitwert wird auf 15.979,21 € festgesetzt. Für der Antrag auf Feststellung einer Pflicht zum Ersatz weiterer Schäden wurden 2.000,00, für den Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs wurden weitere 1.000,00 € in Ansatz gebracht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung soweit sie die Klage im Tenor unter 4 im übrigen abweist kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600

Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart  
Olgastraße 2  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Tübingen  
Doblerstraße 14  
72074 Tübingen

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-



sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Tübingen  
Doblerstraße 14  
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. Schäfer-Vogel  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 30.10.2018

Rosenbaum, JFAng.  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Tübingen, 22.11.2018

Rosenbaum  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

